

Immer weniger Menschen teilen sich einen Kirchenraum. Die gesellschaftlichen und demografischen Veränderungen fordern die Kirchen nicht nur in Bezug auf ihre Verkündigung heraus, sondern auch in Bezug auf den Umgang mit ihren Liegenschaften. Kann man eine Kirche verkaufen? Sind auf dem Hintergrund ökumenischer Überlegungen Nutzungserweiterungen zu erwägen? Wie steht es mit Fremdnutzungen – etwa durch andere Religionsgemeinschaften? Der folgende Beitrag gibt anhand ausgewählter Beispiele zunächst einen Einblick in die Umnutzungssituation evangelischer Kirchen in der Schweiz und erarbeitet danach aus evangelischer Perspektive theologische Grundlagen, aufgrund derer Umnutzungskriterien entwickelt werden. Abschliessend werden einige praktische Empfehlungen aufgeführt.

Wohnung Gottes oder Zweckgebäude?

Ein Beitrag zur Frage der Kirchengenutzung
aus evangelischer Perspektive

Reihe SEK Impulse

- 1 Dialog mit den Muslimen. Transparenz und Offenheit unverzichtbar, 2007, 10 S.* *Cette brochure existe aussi en français. This document is also available in English.*
- 2 Grundwerte. Zehn Einheiten für die Erwachsenenbildung, 2007, 50 S., CHF 9.–. *Cette brochure existe aussi en français.*
- 3 «Wo das Wort ist, da ist Kirche.» Ein reformiertes Wort im ökumenischen Kontext. 15 S.* *Cette brochure existe aussi en français.*
- 4 Wohnung Gottes oder Zweckgebäude? Ein Beitrag zur Frage der Kirchennutzung aus evangelischer Perspektive, 2007, 37 S., CHF 6.–. *Cette brochure existe aussi en français.*

* Diese Broschüre wird gratis abgegeben.

Bestellungen können in unserem Shop unter www.sek.ch oder via Email bestellungen@sek.ch getätigt werden.

Leicht abgeänderter Sonderdruck des Beitrages von Markus Sahli und Matthias D. Wüthrich: «Kirche zu verkaufen?» – Ein Beitrag zur Umnutzung von Kirchengebäuden aus evangelischer Sicht. Erstveröffentlichung in: René Pahud de Mortanges / Jean-Baptiste Zufferey (Hrsg.): Bau und Umwandlung religiöser Gebäude. Le patrimoine religieux face à l'immobilier et la construction. FVRR 18. Zürich 2007, S. 257–285.

Für die Kapitel 1–3 zeichnet Markus Sahli, für die Kapitel 4–6 Matthias D. Wüthrich verantwortlich.

Herausgeber	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Autoren	Markus Sahli, Matthias D. Wüthrich
Reihe	SEK Impulse
Gestaltung	Büro + Webdesign GmbH, Bern
Druck	Roth Druck AG, Uetendorf

Internet	www.sek.ch
Email	info@sek.ch

© 2007 Verlag Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK, Bern
ISBN 978-3-7229-1007-9

Inhaltsverzeichnis

1 Zahlen und Fakten	3
2 Kirchenverkäufe sind «ultima ratio»	5
3 Drei Beispiele	7
3.1 Die reformierte Kirche St. Leonhard in St. Gallen	7
3.2 Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz: Verkauf von vier Kapellen im Bezirk Lenzburg zugunsten eines regionalen Gemeindezentrums	9
3.3 Die Kathedrale der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lausanne: Schritte in Richtung ökumenischer Mehrfachnutzung	11
4 Theologische Grundlagen	13
4.1 Deutungen aus der theologischen Tradition	14
4.1.1 Biblische Hintergründe und Vorgaben	14
4.1.2 Reformatorische Grundlagen	16
4.1.3 Reformierte Akzente	17
4.2 Religionsphänomenologische Überlegungen	21
4.3 Praktisch-theologische Überlegungen	23
5 Umnutzungskriterien	27
6 Praktische Empfehlungen	31
7 Literatur	33

1 Zahlen und Fakten

Gemäss der letzten Volkszählung im Jahr 2000¹ gehören über 70 % der schweizerischen Wohnbevölkerung einer christlichen Kirche an. Dabei decken die beiden grossen Landeskirchen den grössten Teil ab: zur evangelisch-reformierten Kirche zählen sich gemäss eigenen Angaben 33.04 %, zur römisch-katholischen Kirche immerhin 41.82 % der Menschen in der Schweiz.

In einer durch Individualisierung und Säkularisierung geprägten Gesellschaft ist die Zahl von Menschen, die sich ihrer Kirche weiterhin verbunden fühlen, erfreulich hoch. Dennoch: vor allem seit den 70er Jahren ist der Trend unübersehbar: viele Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes leiden in den Städten an einem – vor allem demographisch und migrationsbedingten – Mitgliederschwund. Hinzu kommen die Kirchengaustritte. Eine mittelgrosse Kantonalkirche verliert jedes Jahr Mitglieder in der Grössenordnung einer Kirchengemeinde.²

In grösseren Städten sind die Zahlen besonders beeindruckend. So hat die Evangelisch-Reformierte Kirche Basel-Stadt in den letzten dreissig Jahren fast die Hälfte ihrer Mitglieder verloren. Bis 2015 wird sie – so die Annahmen der Kirchenleitung³ – nochmals um rund ein Drittel schrumpfen; man rechnet dann noch mit 26 000 Mitgliedern. In anderen Städten der Reformation – Zürich⁴ und Bern⁵ – ist die Situation noch nicht alarmierend, aber der Trend zeigt in dieselbe Richtung.

Was diese Entwicklung bezüglich gottesdienstlichem Raumbedarf bedeutet, wird an folgendem Beispiel deutlich: Die mittlerweile als offene City-Kirche genutzte und vor etwas mehr als 100 Jahren erbaute Kirche

1 Bovay / Broquet, passim.

2 Zum Beispiel die Reformierte Kirche des Kantons Aargau mit 1914 Kirchengaustritten im Jahr 2004.

3 Kundert / Labhard, passim.

4 1970 Stadt Zürich: ca. 53% evangelisch-reformiert im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung; 2000: noch 30.28% evangelisch-reformiert.

5 1970 Stadt Bern: ca. 70% evangelisch-reformiert im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung; 2000: noch 47% evangelisch-reformiert.

St. Jakob in Zürich wurde für eine Gemeinde mit 20000 Mitgliedern als Gottesdienstraum konzipiert; heute zählt dieselbe Gemeinde noch 2000 Mitglieder. Immer weniger Mitglieder teilen sich am Sonntag eine Kirche.

2 Kirchenverkäufe sind «ultima ratio»

Eine informelle Umfrage⁶ bei mehreren Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ergibt ein klares Bild: Umnutzungen oder Verkäufe von Kirchengebäuden sind erst am Rande ein Thema.⁷ Dennoch stellen sich die Kirchen mittelfristig auf einen möglichen Handlungsbedarf ein.

Am deutlichsten kommt dies in der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zum Ausdruck. Während der Legislatur 2004 bis 2008 will der Kirchenrat «ein Inventar der Kirchen erstellen, die als Gemeindekirchen (in absehbarer Zeit) nicht mehr gebraucht werden. Im Kontakt mit den Kirchengemeinden und Stadtverbänden sind Lösungsvorschläge für neue bzw. erweiterte Nutzungen zu entwickeln»⁸. In der teilrevidierten Kirchenordnung wurde mit in Kraft treten per 1. September 2006 in Art. 105 Abs. 2 neu eingefügt: «Die dauernde Nutzung von Kirchen zu ändern als kirchlichen Zwecken und ihre Veräusserung bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates. Im Bereich der Stadtverbände Zürich und Winterthur entscheidet der Kirchenrat unter Einbezug der Verbandsvorstände».

Der Restrukturierungsplan «Perspektiven 15»⁹ der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt sieht gemäss Angaben des Kirchenratspräsidenten Pfr. Dr. Lukas Kundert¹⁰ vor, dass «wir uns von lediglich zwei Gottesdienstorten gänzlich zurückziehen, von vier weiteren Orten wird

6 Die Autoren danken folgenden Personen für die wertvolle Beratung: Distriktsvorsteher EMK Pfr. Markus Bach, Wabern; Kirchenpflegepräsident Karl Gabler, St. Gallen; Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Lukas Kundert, Basel; Pfr. Marc Nussbaumer, Hunzenschwil; Synodalrat Pfr. Antoine Reymond, Lausanne; Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen.

7 Anders ist die Lage in der Evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz. Die Neuausrichtung der Arbeit in Kirchengemeinden wird dort seit einigen Jahren auch mit der infrastrukturellen Frage verbunden. Kirchenverkäufe und Neuerwerbungen von Liegenschaften für den Bau von Kirchenzentren sind bei der nationalen Kirchenleitung fast schon Tagesgeschäft.

8 Kirchenrat des Kantons Zürich (Hrsg.), Legislaturziele 2004–2008: Räume wagen. Kommunikation des Evangeliums, Zürich 2004.

9 Siehe Fussnote 3.

10 Schriftliche Stellungnahme vom 17. Oktober 2006 (e-mail an Markus Sahli).

sich die Gemeinde mit ihrer Gottesdienstarbeit zurückziehen, doch bleiben die Gebäude weiterhin für die Gottesdienste der Gesamtkirche (Église Française; Mitenand-Arbeit) in Benutzung oder aber es gibt eine gemischte Nutzung mit der Römisch-Katholischen Kirche oder mit den Freikirchen.» Ein Verkauf kommt nur für Pfarrhäuser in Frage. Kirchengemeinderäume werden vermietet. Für Kirchen «suchen wir in erster Linie christliche Kirchen als Mieter, welche Bedarf für Gottesdiensträume haben. (...) Bereits seit Jahren nutzt die serbisch-orthodoxe Kirche die St. Albankirche praktisch als Alleinnutzerin. Die Gemeinde für Urchristentum benutzt die Martinskirche, die Basilea Vineyard teilt sich die Theodorskirche mit unserer Kirchengemeinde. (...) Für den Basler Kirchenrat kommt der Verkauf von Kirchen nicht in Betracht, die Umnutzung nur in sehr beschränktem Mass.» Er sehe sich in der Rolle des «treuhänderischen Verwalters des Erbes unserer Vorfahren», wie Kirchenratspräsident Kundert schreibt.

Etliche Kirchengemeinden befinden sich in einer doppelt schwierigen Lage: sie verfügen über mehr Liegenschaften als sie eigentlich benötigen und sind ohne personelle Einsparungen nicht mehr in der Lage, den notwendigen Unterhalt zu finanzieren. Die Kirchengemeinde Chur verkaufte deshalb kürzlich eines ihrer Kirchengemeindehäuser und entschied gleichzeitig, die aus dem 9. Jahrhundert stammende Regulakirche nicht zu veräussern. Ähnlich der Grosse Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bern: er orientierte an der Kirchgemeindeversammlung im Herbst 2006 über das Geschäft «Planung Desinvestition Liegenschaften». Auch hier verfügt man über mehr Liegenschaften als nötig. Einst war die Infrastruktur der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde auf über 100 000 Mitglieder ausgerichtet. Heute gehören der Gesamtkirchengemeinde noch 64 000 Personen an. Die Verantwortlichen betonen, dass der Verkauf einer Kirche nicht zur Diskussion stehe. Die Kirchen würden sehr gut genutzt – neben Gottesdiensten auch für Konzerte von Jazz über Gospel bis Klassik.¹¹

¹¹ «Bernerzeitung» vom 28. November 2006.

3 Drei Beispiele

Bisher ist es in der Schweiz nur in vereinzelten Fällen zu Kirchenverkäufen, Um- oder Mehrfachnutzungen gekommen. Drei Beispiele aus unterschiedlichen Kirchen erlauben einen konkreten Einblick in die verschiedenen Hintergründe und möglichen Vorgehensweisen. Dabei wird auch deutlich, ob und welche Kriterien bezüglich der zukünftigen Zweckbestimmung einer Kirche festgelegt wurden.

3.1 Die reformierte Kirche St. Leonhard in St. Gallen

Anfang Oktober 2004 erschien im Ostschweizer Kulturmagazin «Saiten» ein Inserat mit folgendem Text: «Zu verkaufen, allenfalls zu vermieten, in Ostschweizer Stadt ältere historische Kirche zur Nutzung als kulturelles Veranstaltungszentrum. Vielfältige Einsatzmöglichkeiten, zentrale Lage, Nähe Bahnhof und öffentliche Verkehrsmittel und Autobahnanschluss. Gerne steht Ihnen die Beauftragte mit weiteren Auskünften oder einer unverbindlichen Besichtigung dieses speziellen Objektes zur Verfügung.»

Bereits seit zehn Jahren wurde die im Jahr 1887 erbaute und 990 Sitzplätze fassende Kirche St. Leonhard, zu deren Kirchenkreis damals über 9 000 Kirchenmitglieder¹² gehörten, nicht mehr als Predigtstätte gebraucht. Der Verein Offene Kirche St. Leonhard (OKL) nutzte das Kirchengebäude seit dem 1. Januar 1995 für verschiedenste Veranstaltungen gesellschaftlich-kultureller Art. Doch der Renovationsbedarf der Kirche wurde immer dringender. Nachdem dem Verein OKL aus Sicherheitsgründen die Betriebsbewilligung nur noch provisorisch für zwei Jahre erteilt worden war und eine von der Kirchenvorsteherschaft in Auftrag gegebene Schätzung einen Renovationsbedarf von 4,5 Mio. Franken ergeben hatte, entschied die Gemeindeleitung, die Kirche zum Verkauf auszuschreiben. Dem Verein Offene Kirche wurde eine andere Kirche, St. Mangen, zur Teilnutzung angeboten.

Am Sonntag, 24. April 2005 stimmte die grosse Mehrheit der 167 anwesenden Gemeindeglieder dem Verkauf der Kirche St. Leonhard an den Winterthurer Architekten Giovanni Cerfeda zu. Nach Angaben des Käufers

¹² Gemäss Auskunft von Kirchenvorstandspräsident Karl Gabler gehören heute noch rund 800 Kirchenmitglieder zum Kirchenkreis St. Gallen C.

sollte die Kirche weiterhin einem kulturellen Zweck dienen. Im Verkaufspreis von 40000 Franken sind auch sämtliche festen Einbauten, wie z.B. die Kirchenorgel, die Turmuhr, die Glocken und die Kirchenbänke enthalten.

Gemäss Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen musste die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde St. Gallen beim kantonalen Kirchenrat die oberbehördliche Genehmigung zum Verkauf der Kirche einholen. Mit Brief vom 22. März 2005 informierte der Kirchenrat die Kirchenvorsteherschaft, dass er an seiner Sitzung vom 21. März 2005 das Gesuch behandelt und folgenden Vorentscheid gefällt habe:

«Der Kirchenrat sichert der Kirchgemeinde St. Gallen C zu, dass er – vorbehältlich eines zustimmenden Entscheides der Kirchgemeindeversammlung St. Gallen C – an seiner Sitzung vom 25. April 2005 die oberbehördliche Genehmigung für den Verkauf der Kirche St. Leonhard erteilen wird, sofern bis dahin folgende Punkte verbindlich sichergestellt sind:

1. Es wird grundbuchamtlich abgesichert, dass die Kirchgemeinde St. Gallen C bei einem Weiterverkauf des Objekts durch den Käufer oder dessen Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten 10 Jahre an einem allfällig daraus resultierenden Gewinn (Verkaufserlös abzüglich effektiv aufgelaufener Kosten) zur Hälfte beteiligt wird.
2. Es liegen schriftliche Bestätigungen der Steuerämter der Kantone St. Gallen und Zürich vor, dass aus diesem Rechtsgeschäft keine Schenkungssteuern entstehen.
3. Es liegt eine verbindliche schriftliche Verpflichtung des Käufers vor, dass bei einer innerhalb der nächsten zehn Jahre allfällig geplanten Nutzungsänderung durch ihn oder seinen Rechtsnachfolger gegenüber dem jetzt vorliegenden Projekt vorgängig die Meinung der Kirchenvorsteherschaft St. Gallen C eingeholt wird.
4. Es liegt eine verbindliche schriftliche Verpflichtung des Käufers vor, dass der Taufstein aus dem Jahr 1656 bei einer allfälligen Nutzungsänderung oder einer Entfernung aus der St. Leonhardskirche durch den

Käufer oder seinen Rechtsnachfolger ohne Entschädigungsforderung der Kirchgemeinde St. Gallen C zur Verfügung gestellt wird.»¹³

Mit Brief vom 28. April 2005 an die Kirchenvorsteherschaft der Kirchgemeinde St. Gallen C bestätigte der kantonale Kirchenrat seinen Vorentscheid: «Diese Genehmigung tritt nach Ablauf der Kassationsfrist von 14 Tagen gegen die Kirchgemeindeversammlung vom 24. April rückwirkend auf 1. Mai 2005 in Kraft.»¹⁴

Nachdem im Jahr 1887 der Kaufmann Eduard Nef-Weyermann mit einer Vergabung von 40000 Franken den Neubau eingeleitet hatte, beschloss die Kirchgemeinde 118 Jahre später für denselben Betrag den Verkauf der Kirche. Wir wollen in Menschen investieren statt in Gebäude, wurde an der Kirchgemeindeversammlung betont.

3.2 Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz: Verkauf von vier Kapellen im Bezirk Lenzburg zugunsten eines regionalen Gemeindezentrums

Nach Auskunft von Distriktsvorsteher Markus Bach ist in der evangelisch-methodistischen Kirche der Schweiz der Kauf oder Verkauf von Kapellen kein ungewöhnlicher Vorgang. Der Verkauf von Kirchen kann vielerlei Gründe haben: Auflösung oder Zusammenlegung von Gemeinden, Zentralisierung oder Regionalisierung von Angeboten der EMK, finanzielle Belastung.

Die Evangelisch-methodistische Kirche regelt den Umgang mit ihren Liegenschaften in einer Bau- und Verwaltungsordnung, welche 1996 von der Jährlichen Konferenz in Strasbourg beschlossen wurde. Diese bestimmt in den Grundsätzen zur Liegenschaftspolitik, dass «die Liegenschaften der EMK in der Schweiz primär der Umsetzung des kirchlichen und sozialen Auftrags dienen»¹⁵ sollen. Der Bau von Kirchen und Kapellen der EMK

¹³ Brief vom 22. März 2005 des Kirchenrates der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen an die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St. Gallen.

¹⁴ Brief vom 28. April 2005 des Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen an die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde St. Gallen C.

¹⁵ Art. A 1.1 Bau- und Verwaltungsordnung (BVO) der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz, (Ausgabe vom 10.2001).

wird durch die Gemeinden oder Bezirke grösstenteils selber finanziert; alle Liegenschaften sind aber im Grundbuch auf den Namen der Gesamtkirche eingetragen. Wenn die Aufnahme einer Hypothek erforderlich ist, lautet diese ebenfalls auf die Gesamtkirche. Die Gemeinden entscheiden selber, welche Liegenschaften sie für die Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrags benötigen. Entscheidet sich eine Gemeinde für den Verkauf einer Kapelle, stellt sie dem Kirchenvorstand der EMK entsprechend Antrag. Dieser entscheidet definitiv. In der Regel gehen 30% des Verkaufserlöses an die Gemeinde zurück, über den Rest wird mit dem Kirchenvorstand verhandelt. An die Käuferschaft werden in der Regel keine Bedingungen geknüpft. Grundsätzlich kann eine Kapelle auch an eine Käuferschaft verkauft werden, die das Gebäude kommerziell nutzen will. Denkbar ist ein Verkauf grundsätzlich auch an eine nichtchristliche Religionsgemeinschaft. Da die Kapellen und Kirchen der EMK nicht in der Zone für öffentliche Bauten liegen und somit auch eine anderweitige Nutzung problemlos möglich ist, können gute Verkaufspreise erzielt werden.

So fällte der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche (EMK) in der Schweiz auf Antrag der Bezirksversammlung Lenzburg an seiner Sitzung vom 2. Juli 2005 den Beschluss, dass der Bezirk 3x3 (Region Lenzburg) alle vier Kapellen verkaufen dürfe, um stattdessen eine grosse Lagerhalle als regionales Gemeindezentrum zum Preis von 2,25 Millionen Franken zu kaufen und umzubauen. Der Kirchenvorstand hatte an der Tagung der jährlichen Konferenz in Basel von den Mitgliedern die Kompetenz erhalten, darüber entscheiden zu können. So wurden die Kapellen in Bremgarten, Lenzburg, Rapperswil und Schafisheim zum Verkauf ausgeschrieben. Im Januar 2006 waren drei der vier Gebäude bereits verkauft. Seit Oktober 2006 feiert die Gemeinde ihre Gottesdienste in der umgebauten Lagerhalle einer Autofirma in Hunzenschwil. Diese Räumlichkeiten sind – anders als vorher die Kapellen – vielfältig nutzbar: als Gottesdiensträume, aber auch für andere Aktivitäten und Anlässe. «Wir spüren, dass dieses Gebäude etwas von unserem Auftrag spiegelt und damit auch etwas von unserer neuen Identität ausdrückt. (...) Zu den Gottesdiensten kommen seither regelmässig mehr Menschen als in den Monaten zuvor. Die offene Atmosphäre und grossen Räume laden zum Verweilen ein», schrieb Pfarrer

Marc Nussbaumer am 7. Dezember 2006. Mittlerweile konnte die Gemeinde auch die letzte Kapelle veräussern.¹⁶

3.3 Die Kathedrale der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Lausanne: Schritte in Richtung ökumenischer Mehrfachnutzung

Im Kanton Waadt sind die Pfarrhäuser und Kirchen im Besitz des Staates. Als historische Gebäude sind sie Teil des «patrimoine communal». Auch nach der Umwandlung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Waadt in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sieht das neue Gesetz über die Beziehung des Staates zu den Kirchen öffentlichen Rechts wie bisher vor, dass «der Staat (respektive die Gemeinden) die Kirchen, die sich in seinem Besitz befinden, der Église évangélique réformée du Canton de Vaud EERV zum Gebrauch überlässt»¹⁷. Die Kirchen werden regelmässig auch für offizielle Anlässe der politischen Gemeinde benutzt. Aus diesem Grund ist der Verkauf von Kirchen im Kanton Waadt kein Thema. Allerdings sieht der letzte Abschnitt von Art. 22 im genannten Gesetzesentwurf vor, dass «die Gemeinden, nach Anhörung der EERV (...), die Kirchen, welche nicht mehr gebraucht werden, anderen Nutzern (autres usagers) zum Gebrauch überlassen können».

Im Moment ist dies jedoch nicht mehr als eine im Gesetz vorgesehene (theoretische) Möglichkeit. Mit der Regionalisierung der kirchlichen Arbeit innerhalb der EERV gibt es Kirchen, in denen lediglich noch ein Gottesdienst pro Monat und ca. drei Trauerfeiern pro Jahr abgehalten werden. Nach Einschätzung des Vizepräsidenten des Synodalrates, Pfarrer Antoine Reymond, wäre der Verkauf einer Kirche zurzeit politisch undenkbar. Der Symbolwert des konkreten Kirchengebäudes ist bei den Menschen ungleich höher als der faktische Gebrauchswert.

16 Die Kapelle wurde von einer Familie mit Kindern gekauft, welche sie für ihre Bedürfnisse umgestaltet hat. Das Erdgeschoss mit dem Kapellenraum wurde zu einer Wohnstube mit offener Küche, das Obergeschoss beheimatet die einzelnen Schlafzimmer. Im Untergeschoss entstand ein weiterer Aufenthaltsraum.

17 Art. 20 / Art. 22, Projet de loi du 10 mai 2006 sur les rapports entre l'Etat et les Eglises reconnues de droit public.

Im Fall der Kathedrale von Lausanne ist dieser (reformierte) Symbolwert offenbar besonders hoch. Deshalb führte der vor ca. drei Jahren geäußerte Vorschlag eines Mitglieds der Lausanner Gemeindebehörden, die Kathedrale von Lausanne einer Mehrfachnutzung durch verschiedene Konfessionen zuzuführen, zu intensiven Diskussionen und anschliessend zu einem ersten kleinen Schritt ökumenischer Öffnung.

Nach wie vor ist die Kirchgemeinde von Lausanne die «erste Nutzerin» der Kathedrale: Sie hat das Recht, an jedem Sonntag und an allen hohen Feiertagen einen Gottesdienst zu feiern. Neuerdings können die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen im Kanton Waadt zusammengeschlossenen Kirchen im Einvernehmen mit der reformierten Kirchgemeinde in der Kathedrale (Wort-)Gottesdienste feiern. Dies aber nur am Sonntagabend oder an einem Wochentag. Der Sonntagmorgen und die hohen christlichen Feiertage bleiben nach wie vor der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und deren Gottesdienste vorbehalten.

4 Theologische Grundlagen

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass Kirchenumnutzungen genauer besehen bei den Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes durchaus schon ein Thema sind – wenn auch noch kein zentrales. Durch die prognostizierte Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft wird sich das noch verstärken. Damit stellt sich auch in der Schweiz immer dringender die Frage, wie und nach welchen Kriterien Kirchen umgenutzt werden sollen.

Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst zu klären, was denn Kirchengebäude und Kirchenräume überhaupt sind. Sind sie Container religiösen Lebens, Museen christlicher Glaubenspraxis oder Dauerausstellungen christlicher Architektur-, Bild-, Musikgeschichte, Heilige Stätten bzw. Sakralbauten, Wohnungen Gottes, reine Zweckgebäude für den christlichen Gottesdienst, Orte des kollektiven kulturell-religiösen Gedächtnisses, spirituelle Kraftorte ...? Es wird hier der Versuch unternommen, ein theologisches Verständnis von Kirchengebäuden und Kirchenräumen zu entwickeln. Es geht dabei nicht um eine Theologie des Kirchengebäudes, die präskriptiv normiert, wie Kirchen gebaut sein müssten, sondern um den kritisch-reflektierenden Nachvollzug impliziter und expliziter Deutungen und Erfahrungen, die sich in Geschichte und Gegenwart mit Kirchengebäuden und Kirchenräumen verbunden haben. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich vornehmlich auf den Kontext der evangelischen Kirchen in der Schweiz und vertritt entsprechend eine evangelische Perspektive (mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Akzente). Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in den Sechzigerjahren sogenannte paritätische Kirchen gebaut wurden und man im Blick auf die letzten zwanzig Jahre von einer «Protestantisierung des katholischen Kirchenbaus» und einer gewissen «Katholisierung des protestantischen Kirchenbaus» sprechen kann¹⁸, ist eine Konfessionalisierung unangebracht. Die Profilierung einer evangelischen Sichtweise erfolgt hier also vielmehr auf der Basis und im Rahmen eines in vielen Belangen gemeinsamen Grundverständnisses zwischen evangelischen und römisch-katholischen Auffassungen. Das sei hier

¹⁸ Vgl. Schwebel (Hrsg.), Kirchenbau, S. 35. In den Voten wird auch deutlich, dass die Konvergenz nicht nur den faktischen Kirchenbau, sondern auch die Theoriebildung des Kirchenbaus betrifft.

vorweg betont, gerade weil im Folgenden keine weitere Auseinandersetzung mit den jüngsten Empfehlungen der Schweizer Bischofskonferenz zur Umnutzung von Kirchen und kirchlichen Zentren vorgenommen werden kann.¹⁹

4.1 Deutungen aus der theologischen Tradition

Zunächst sind selektiv ein paar elementare Hinweise zu den biblischen Hintergründen und Vorgaben zu machen:

4.1.1 Biblische Hintergründe und Vorgaben

Das *Alte Testament* kennt die Vorstellung der hebräisch sog. «Shekhina», der Einwohnung Gottes im Jerusalemer Tempel (z.B. 1Kön 8,12f; Jes 8,18; Ps 46,6).²⁰ Es wird aber im Alten Testament durchaus klar, dass es sich hier nicht um eine räumliche Beschränkung Gottes handelt (vgl. Jes 66,1). Die Vorstellung der Einwohnung Gottes wirkt auf modifizierte Weise im Neuen Testament nach. Wirkungsgeschichtlich bedeutsam ist auch der alttestamentliche Bericht über Salomos Tempelbau (1Kön 6). So werden zum Beispiel im französischsprachigen reformierten Bereich die Gottesdiensträume als «temples» und nicht als «églises» bezeichnet. Diese Bezeichnung hat eine lange Tradition und entsprang einer symbolischen Auslegung von 1Kön 6, die polemisch für sich beanspruchte, das echte Ebenbild des Salomonischen Tempels zu sein.²¹

Im Blick auf die *neutestamentliche* Überlieferung kann man zunächst feststellen, dass sich die Jesusbewegung und die ersten christlichen Gemeinden noch im Kontext der drei Räume zeitgenössisch jüdischer Frömmigkeit be-

19 Vgl. Schweizer Bischofskonferenz. Zur Diskussion der Empfehlungen der SBK vgl. die jüngsten Beiträge von Luterbacher/Neuhold und Trauffer.

20 Hier ist freilich zu präzisieren, dass die alttestamentliche Einwohnungsvorstellung sich in unterschiedlichen Epochen auf Unterschiedliches bezieht. Sie bezieht sich nicht nur auf den (ersten oder zweiten) Tempel (bzw. auf «Zion»), sondern auch auf das Volk Israel selber. Zudem unterliegt die Einwohnungsvorstellung im Alten Testament auch prophetischer Kritik (z.B. Mi 3,11). Vgl. insges. B. Janowski, S. 1274f.

21 Vgl. Reymond, Zur Theologie des Gottesdienstraumes, S. 13–29, hier S. 16. Reymond verweist zudem auf die auch reformiert wichtige wirkungsgeschichtliche Bedeutung von Gen 28,17: «Hier ist das Haus Gottes, hier ist die Pforte des Himmels» (a. a. O. S. 16 f.).

wegen: Tempel, Synagoge und Haus.²² Die Aussagen zu diesen Räumen sind jedoch sehr vielgestaltig und ambivalent. Es können im Folgenden nicht alle diese Räume bedacht werden. Es wäre zwar interessant, der Affinität besonders der späteren reformierten wortorientierten Gottesdiensttradition zum jüdischen Gottesdienst in den Synagogen²³ nachzugehen. Doch soll hier das Augenmerk auf die neutestamentlichen Aussagen zum Tempel fokussiert werden. Denn von diesen Aussagen her lassen sich dann auch die Hintergründe der reformatorischen Auffassungen besser profilieren.

Die neutestamentliche Überlieferung zeichnet Jesus in den Evangelien unter anderem als einen prophetischen Wanderprediger. Seine Verkündigung des nahe herbeigekommenen Reiches Gottes ist an keine spezifischen Räumlichkeiten gebunden. Entsprechend ambivalent wird Jesu Verhältnis zum jüdischen Tempel in Jerusalem wiedergegeben. Da wird auf der einen Seite die Tempelfrömmigkeit der Familie Jesu (Lk 2,22–24.41) und ein durchaus tempelfreundliches Verhalten Jesu (z.B. Mk 1,44; Joh 2,13; 5,1) geschildert. Auf der anderen Seite finden sich jesuanische Ansagen über die kommende Zerstörung des Tempels und seine Neuerbauung: «Ich werde diesen mit Händen gemachten Tempel zerstören und nach drei Tagen einen andern aufbauen, der nicht mit Händen gemacht ist» (Mk 14,58; vgl. 13,2; Joh 2,19). Auch Mk 11,15–17, wo Jesus Händler und Wechsler aus dem Vorhof des Jerusalemer Tempels treibt, muss als kritische Zeichenhandlung gedeutet werden, die die Ablösung von jüdischem Tempel und Kult durch ein endzeitliches, neues Handeln Gottes anzeigt.

Die frühen christlichen Gemeinden lösten sich zusehends vom Tempel (und in anderer Weise dann auch von den Synagogen). Sie versammelten sich in Privaträumen, vor allem in Häusern. Vor dem Hintergrund ihrer Naherwartung der Wiederkunft Christi dürfte die Frage nach Gestalt und Gestaltung gottesdienstlicher Räume kaum von grosser Bedeutung gewesen sein. Das spiegelt sich in einer ganzen Reihe – aus heutiger Sicht problematischer – antijüdisch-tempelkritischer Aussagen im Neuen Testament wider. An gewissen Stellen wird bestritten, dass der jüdische Tempel in

22 Eine differenzierte Darstellung des Verhältnisses dieser drei Räume zum urchristlichen Gottesdienst liefert Wick.

23 Wick, S. 390.

Jerusalem als Stätte der Gegenwart Gottes zu gelten hat (Apg 7,47–50; vgl. Joh 4,20–24).²⁴ Der alttestamentliche Gedanke der Einwohnung Gottes im Tempel wird – vermittelt über Jesus Christus – auf die christliche Gemeinde übertragen. So etwa wenn es in 1Kor 3,16 heisst: «Wisst ihr nicht, dass ihr Tempel Gottes seid und der Geist Gottes in euch wohnt?» (vgl. auch 1Kor 3,17; 2Kor 6,16).²⁵

Zusammengefasst kann man sagen, dass sich das Neue Testament tendenziell kritisch gegenüber dem jüdischen Tempel in Jerusalem äussert. Da wo eine positive Aufnahme des Tempelbegriffes vorliegt, handelt es sich oft um eine polemische, metaphorisierende Abwandlung und Umdeutung im Sinne der frühen christlichen Gemeinden. Durchaus in Kontinuität des alttestamentlichen Einwohnungsgedankens tritt an die Stelle des Tempels als Ort der Einwohnung Gottes der Glaube an Jesus Christus als «Ort» Gottes. Der «Leib» dieses auferstandenen Jesus Christus bildet gleichsam einen geistdurchwirkten Heilsraum, in dem die christliche Gemeinde ihr Leben als Gottesdienst (in einem engen und weiten Sinne) vollzieht (z.B. 1Kor 12,12ff). Es lässt sich im Neuen Testament die Tendenz beobachten, Gottes einwohnende Präsenz nicht von bestimmten gottesdienstlichen Räumen, sondern von der *glaubenden Gemeinde* her zu denken. Diese Tendenz spiegelt sich auch im reformatorischen Verständnis.

4.1.2 Reformatorische Grundlagen

Für *Martin Luther*²⁶ sind es drei Elemente, die den Bau einer Kirche begründen: das Zusammenkommen der Christen, das Hören von Gottes Wort und die Antwort der Gemeinde. Luther orientiert das Verständnis des Kirchengebäudes so stark funktional auf diese drei Elemente hin, dass er, wo sie nicht gegeben sind, den Abriss einer Kirche empfiehlt:

24 Diese Polemik gilt übrigens auch gegenüber den Tempeln der hellenistischen Umwelt. So meint etwa Paulus in seiner Rede auf dem Athener Areopag: «Gott, der die Welt geschaffen hat und alles, was darin ist, er, der Herr des Himmels und der Erde, wohnt nicht in Tempeln, die mit Händen gemacht sind» (Apg 17,24).

25 Daneben gibt es im Neuen Testament auch noch einen sühnekultischen Typus tempelkritischer Aussagen, (z.B. Hebr 7,27). Vgl. insges. zum Neuen Testament: J. Adna, S. 149ff.

26 Wir halten uns hier an die kurze Zusammenfassung zu Luther eingangs des Aufsatzes von H. Schwebel, *Evangelium*. Vgl. zu Luther z.B. auch Umbach, S. 201–225.

«Denn keyn ander ursach ist kirchenn zu bawen, ßo yhe eyn ursach ist, denn nur, das die Christen mügen tzusammenkommen, bitten, predigt horen und sacrament empfahen. Und wo dieselb ursach auffhoret, solt man dieselben kirchen abbrechen, wie man allen anderen hewßern thutt, wenn sie nymmer nütz sind.»²⁷

Daraus wird klar ersichtlich, dass für Luther dem Kirchengebäude an sich und als solchem keine «Heiligkeit» zukommt. Wenn man die alttestamentliche Rede vom Einwohnen Gottes auf Luthers Theologie anwenden wollte, so müsste man sagen, dass der Ort solcher Einwohnung der christliche Glaube sei. Hier, im existentiellen Innenraum gelebter Gottesbeziehung, wo das Gotteswort durch Verkündigung und Sakrament auf Resonanz stösst und anklingt, werden die Glaubenden geheiligt. Nur Wort und Sakrament sind die Medien der Heilsvermittlung, durch die Gott Glauben wirkt, wo und wann er will. Das Kirchengebäude aber ist kein sogenannte «medium salutis», kein Medium der Heilsvermittlung. In Luthers Verständnis werden die Kirchen entsakralisiert, ausserhalb der Versammlungs- und Verkündigungsfunktion kommt ihnen keine religiöse Dignität oder Potenz zu.²⁸

4.1.3 Reformierte Akzente

Systematische und umfangreiche Äusserungen zum Thema Kirchengebäude und Kirchenraum sind bei den Reformatoren reformierter Prägung nicht auszumachen. Es gibt keine «Lehre» dazu. Es kann deswegen im Folgenden nur um eine skizzenhafte und unvollständige Rekonstruktion einiger Grundelemente reformierter Äusserungen gehen.²⁹

Das Zweite Helvetische Bekenntnis (*Confessio Helvetica Posterior*, 1566) formuliert im 18. Kapitel folgendermassen:

«Wie wir aber glauben, dass Gott nicht wohne, in Tempeln von Händen gemacht', so wissen wir doch aus Gottes Wort und aus den heiligen Gebräuchen, dass die

27 Luther, WA 10/I,1,252 (1522).

28 Selbst in Luthers Predigt anlässlich der Einweihung der ersten neu gebauten evangelischen Kirche, der Schlosskappelle zu Torgau (1544), wird deutlich, dass er deren «Weihe» nur als eine Widmung zum gottesdienstlichen Gebrauch versteht.

29 Vgl. zum reformierten Verständnis von Kirchengebäude und Kirchenraum und seiner Geschichte: Reymond, *L'architecture religieuse des protestants* (zum Folgenden bes. S. 44–71).

Gott und seiner Anbetung gewidmeten Stätten nicht gewöhnliche, sondern heilige Orte sind (scimus loca Deo cultuique eius dedicata, non esse prophana sed sacra) und wer sich darin aufhält, soll sich ehrerbietig und geziemend benehmen, da er ja an heiligem Orte ist, vor Gottes und seiner heiligen Engel Angesicht.»³⁰

Wer diese Aussagen mit denen Luthers vergleicht, wird zunächst darüber staunen, wie ungebrochen hier von «heiligen» Orten gesprochen wird. Doch inwiefern sind diese Orte heilig? *Heinrich Bullinger*, der Verfasser des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses, meint auch in einer seiner Dekaden, das Gotteshaus solle «heilig» sein. Doch er präzisiert an dieser Stelle genauer, was damit gemeint ist: «Der Ort an sich aber ist nicht heilig, doch insofern diese heiligen Verrichtungen an dem Ort geschehen, wird der Ort selbst heilig genannt.»³¹ Unter heiligen Verrichtungen versteht Bullinger hier die Versammlung der heiligen Kirche, die Verkündigung des heiligen Wortes Gottes, den Empfang der heiligen Sakramente und das gottgefällige Gebet.³² *Heilig ist also eine Kirche für Bullinger, sofern sie «durch den heiligen Gebrauch»³³ – und das heisst durch den gottesdienstlichen Gebrauch der Gemeinde – geheiligt wird.* Von diesem Verständnis her kann Bullinger sogar sagen, dass eine Kirche durch einen solchen Gebrauch «geweiht» wird.³⁴ Liest man die Aussagen des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses vor diesem Hintergrund, so sind sie also nicht weit von denen Luthers entfernt. Es gilt nun, die reformierten Akzente noch deutlicher hervorzuheben.

Der reformierte Bernhard Reymond gibt das protestantische Verständnis von Heiligkeit so wieder: «Während die katholische Frömmigkeit gerne bestimmte Orte, Stätten, Bilder oder Skulpturen als heilig betrachtet, ist die Heiligkeit für den Protestantismus vor allem ein Geschehen, ein Prozess, wo die Heiligkeit Gottes, der allein wirklich heilig ist, die Menschen heiligt.»³⁵ Der heilige Gott heiligt Menschen: Die reformierte Tradition hat im

³⁰ Bullinger, Bekenntnis, Kap. XXII, S. 119f.

³¹ Bullinger, Schriften V, Dekade 5, Predigt 10, S. 525–575, S. 548. Den Hinweis auf diese Predigt verdanke ich Peter Opitz.

³² Ebd.

³³ Ebd. Johannes Calvin warnt gar davor, dem Kirchengebäude «irgendeine verborgene Heiligkeit» anzudichten. Calvin, III,20, 30.

³⁴ Bullinger, Schriften V, S. 548.

³⁵ Reymond, Zur Theologie des Gottesdienstraumes, S. 19.

Blick auf das christliche Leben im Glauben nicht nur die Rechtfertigung, sondern stets auch die Heiligung stark hervorgehoben. Dass Gott den (sündigen) Menschen ins Recht setzt, äussert sich auch in einem Gottes Willen und Gebot gemässen Lebenswandel. Die Betonung der Heiligung in der reformierten Tradition spiegelt sich auffälligerweise selbst im reformierten Verständnis von Kirchengebäude und -raum.

Zu einem geheiligten Lebenswandel gehört zentral auch das diakonische Handeln, vor allem gegenüber den Armen. Diakonie zeigt sich nicht nur im individuellen Handeln, sondern auch darin, wie die Gemeinde als ganze mit ihren Geldern umgeht. So setzt sich etwa Bullinger zwar dafür ein, dass von den Kirchengütern unter anderem die Kirchengebäude unterhalten und ausgestattet werden sollen. Doch er sieht auch deutlich die Gefahr, dass dies einseitig zulasten der Aufwendungen für die Armen geht.³⁶ Diakonie sowie Gestaltung und Unterhalt des Kirchengebäudes sind für ihn aufs Engste miteinander verbunden. Diese Verbindung zeigt sich auch bei *Johannes Calvin*: Er kritisiert, dass bei der «Ausschmückung der Kirchengebäude» nicht Mass gehalten wird und die Kirche das Volk so verführe, «dass es die Mittel, die eigentlich den Armen zugute kommen müssten, auf die Erbauung von Kirchengebäuden, die Errichtung von Standbildern, den Kauf von Gefässen und den Erwerb kostbarer Gewänder verwendet» statt vielmehr «die gehörige Fürsorge für die *lebendigen* Tempel (das heisst die Armen) walten zu lassen».³⁷

Eine Kirche ist für Calvin wesentlich Ort des gemeinsamen Gebets,³⁸ des Gottesdienstes. Alles, was davon in irgendeiner Weise ablenkt, richtet sich gegen die Ehre Gottes. Ablenkungen können von Bildern ausgehen, die Menschen zum Götzendienst verführen.³⁹ Calvins kritische Haltung gegen-

³⁶ Bullinger, Schriften V, S. 551f.

³⁷ Calvin, IV,5,18; vgl. IV,5,16. Wie bei Bullinger richtet sich Calvins Polemik gegen den damaligen römisch-katholischen Umgang mit Kirchengütern. Wie weit diese Kritik zutraf, kann hier offen bleiben.

³⁸ «Wie nun Gott den Gläubigen das gemeinsame Gebet in seinem Wort gebietet, so müssen auch öffentliche Kirchengebäude da sein, die zum Vollzug dieser Gebete bestimmt sind» – in dieser Funktion besteht der «rechte Gebrauch der Kirchengebäude». Calvin, III,20,30.

³⁹ Calvin, I, 11, bes. I, 11,12.

über Bildern im Kirchenraum wurzelt im Bilderverbot Ex 20,4(f).⁴⁰ Anders als der lutherischen Tradition gilt der reformierten Tradition das Bilderverbot als selbstständiges zweites Gebot der zehn Gebote.⁴¹ Es verwundert nicht, dass es unter dem Einfluss Zwinglis und Calvins in Zürich und Genf und später in den Hugenottenkriegen zur realen Zerstörung von Bildern kam.

Im Blick auf Kirchengebäude und Kirchenraum überlagern sich bei Calvin faktisch Bilderkritik und diakonisches Engagement. Das wird auch bei Bullinger deutlich, wenn er kritisiert:

«Man wendet ungeheure Kosten auf für Stein und Holz, d.h. für Bilder, die keinen Verstand haben, und den Armen, welche die wahren Bilder Gottes sind, wird gar keine Ehre erwiesen.»⁴²

Versucht man, die hier besprochenen reformierten Akzente zu bündeln, so ergeben sich folgende Sachzusammenhänge: «Heilig» ist eine Kirche nur, sofern sie durch den gottesdienstlichen Gebrauch der Gemeinde geheiligt wird. Andererseits geschieht die Heiligung der Glaubenden im gottesdienstlichen Hören des Wortes Gottes im Kirchenraum. Die Heiligung drückt sich wiederum (unter anderem) im diakonischen Handeln der Gemeinde gegenüber den Armen aus, wenn es um die Verteilung der Kirchengüter geht. In der schlichten und kargen, allein an Wort und Sakrament ausgerichteten Ausstattung einer Kirche (und in ihrem Unterhalt) spiegelt sich darum faktisch das geheiligte Handeln der Gemeinde in seiner diakonischen Dimension. Man kann darum sagen: *Kirchengebäude und Kirchenraum sind Ausdruck des geheiligten Lebens der christlichen Gemeinde*. Es ist auch der diakonische Gottesdienst im Alltag, der eine Kirche (gleichsam

rückwirkend) heiligt und dort seine Spuren hinterlässt.⁴³ Dass eine Kirche dabei auch zum Ort der Kirchenzucht und eines aus heutiger Sicht lebenserstickenden Puritanismus wurde, ist die Schattenseite jener reformierten Auffassung.⁴⁴

4.2 Religionsphänomenologische Überlegungen

Eine theologische Kriterienbildung für Kirchenumnutzungen muss nicht nur die traditionellen Vorgaben, sondern auch den gegenwärtigen Kontext reflektieren. Deswegen sollen im Folgenden einige religionsphänomenologische Beobachtungen zum gegenwärtigen Verständnis von Kirchen angestellt werden. Wie erfahren, wie «lesen» wir Heutigen Kirchengebäude und Kirchenräume, welche lebensweltliche Bedeutung schreiben wir ihnen zu? Wir führen exemplarisch einige Beobachtungen aus ganz verschiedenen gesellschaftspolitischen und religiösen Zusammenhängen auf, die sowohl kirchlichen wie nichtkirchlichen oder kirchenfernen Bereichen entstammen.

- Im Jahre 2001 kam es in vielen Regionen der Schweiz zu Kirchenbesetzungen durch sogenannte Sans-Papiers. Soweit wir sehen, kam es in keiner Phase dieser Besetzungen zu Polizeieinsätzen oder Übergriffen in den Kirchen.⁴⁵ Interessant daran ist, dass die Sans-Papiers – die meist nicht kirchlich sozialisiert oder zumindest kirchenfern einzustufen sind – den Raum der Kirche eindeutig als polizeilich unantastbaren Schutzraum und als eine Art Tabuzone zu interpretieren schienen, in der auch ohne Aufenthaltsbewilligung interimistisch Aufenthalt möglich ist. Interessant ist aber auch, dass die Polizeileitung vor Einsätzen und Verhaf-

⁴⁰ Calvin, I,11,1. Calvin unterscheidet freilich verschiedene Bildbegriffe, vgl. a. a. O., I,11,13.

⁴¹ Vgl. z. B. im Heidelberger Katechismus die Fragen 96–98.

⁴² Bullinger, Schriften V, S. 552. Zu klären wäre, wie sich Gottebenbildlichkeit und Bilderkritik zueinander verhalten.

⁴³ Der kritische Zusammenhang zwischen Kirchengebäude und Diakonie zeigt sich übrigens auch kirchenhistorisch in der Tatsache, dass reformierte Gemeinden in der Diaspora häufig zuerst Schulhäuser und diakonische Einrichtungen aufgebaut haben, bevor es zum Kirchenbau kam (so etwa im Kanton Freiburg).

⁴⁴ Dazu ein Beispiel: «Daher ist von den Kirchen und Bethäusern der Christen jede Kleiderpracht, alle Hoffart und alles, was christliche Demut, Zucht und Bescheidenheit verletzt, durchaus fernzuhalten. Der wahre Schmuck der Kirchen besteht auch nicht in Elfenbein, Gold und Edelsteinen, sondern in der Einfachheit, Frömmigkeit und den Tugenden derer, die im Gotteshaus weilen.» Bullinger, Bekenntnis, S. 119f.

⁴⁵ Anscheinend kam es zumindest in Bern jedoch zu einem Einsatz in einem Kirchgemeindehaus, das jedoch schon vorher von den Sans-Papiers verlassen wurde (gemäss einem Bericht im Bulletin Augenauf, Nr. 34, Mai 2002).

tungen im Raum der Kirche zurückgeschreckt ist – wohl nicht zuletzt unter Rücksichtnahme auf öffentliche Sensibilitäten, die sich damit verbinden.

- Im vergangenen November 2006 kam es in Muttenz (BL) zu einem Vandalenakt, in dem fünf Jugendliche Teile einer Kirche und Kultusgegenstände mit Exkrementen verschmiert und eine Jesus-Statue bespuckt haben. Der Fall erregte Aufsehen, gerade auch weil die Jugendlichen allesamt nichtchristlicher Herkunft sind. Die Presse sprach von einem Angriff auf den Religionsfrieden und von «Kirchenschändung». Die Hintergründe des Vorfalls sind nicht geklärt. Doch er dürfte zumindest deutlich machen, dass Kirchen in einer nichtchristlichen Aussenperspektive nach wie vor den neuralgischen Ort christlicher Religiosität symbolisieren.
- Die primär in der «esoterischen» Literatur anzutreffende Rede von sog. Kraftorten umfasst oft auch die Orte, an denen Kirchen stehen. Es sind – so die geläufige Meinung – Orte von besonderer Ausstrahlung und Energie. Zuweilen wird in diesem Zusammenhang auf die Tatsache rekurriert, dass in der frühen Christenheit Kirchen oft an Orten früherer «heidnischer» Kultpraxis errichtet wurden. (Man darf freilich nicht vergessen, dass es dabei auch um reine Demonstrationsakte religionspolitischer Machtansprüche gegangen ist.) Die Rede von Kraftorten ist jedoch durchaus auch innerkirchlich gebräuchlich. So hat etwa Daniel Glaus, neuer Organist am Berner Münster, gemeint: «Das Münster ist ein gewaltiger Kraftort. Des Nachts, wenn man in die dunkle Tiefe des Kirchenschiffes horcht, hat man das Gefühl, dass aus dem jahrhundertalten Raum die Energie aller Vorgänger hervortritt.»⁴⁶
- Seit einigen Jahren formiert sich (vor allem in Deutschland) die sogenannte Kirchenpädagogik-Bewegung. Es geht der Kirchenpädagogik darum, Kindern und Erwachsenen einen Zugang zu den spirituellen Qualitäten (und Glaubensaussagen) des Kirchenraumes und seiner Ausstattung zu vermitteln.

⁴⁶ So äusserte sich Glaus in der Zeitung «Der Bund» vom 4. Dezember 2006, S. 33.

Es liessen sich hier noch viele weitere Beobachtungen anfügen. Doch schon die hier aufgeführten zeigen: dem Kirchengebäude und Kirchenraum kommt in diesen Verständnissen eine Dignität, eine spirituelle Qualität, eine Ausstrahlung, eine Symbolik und *Erhabenheit*⁴⁷ zu, die sich nicht allein aus seiner funktionalen Zuordnung auf den Gottesdienst ableitet oder an den aktuellen Gottesdienstvollzug gebunden ist und sich nachher verflüchtigt. *Es gibt heute religionsphänomenologisch betrachtet einen zum Teil diffusen, vielschichtigen Mehrwert gegenüber einer rein funktionalen Zuordnung auf den Gottesdienst zu beobachten.* Angesichts dieses Mehrwertes fragt sich, ob das reformatorische Verständnis von Kirchen nicht *theologisch* zu ergänzen ist.

4.3 Praktisch-theologische Überlegungen

Der genannte Mehrwert wird heute auch in der praktischen Theologie reflektiert.⁴⁸ Wir zitieren einige Kernaussagen von Klaus Raschzok: «Der Kirchenraum ist mehr als die äussere Voraussetzung, sondern stellt einen wesentlichen Konstitutionsfaktor des Gottesdienstes dar.» «Der Gottesdienst gestaltet den Raum und umgekehrt der Raum den Gottesdienst.»⁴⁹ Damit wird eine einseitig funktionale Zuordnung von Kirchenraum und Gottesdienst aufgebrochen zugunsten einer dynamischen Reziprozität. (Wobei vorausgesetzt wird, dass der Kirchenraum nicht einfach nur ein statischer Raum im Kirchengebäude ist, sondern sich dieser Raum auch immer wieder gemeinschaftlich und subjektiv neu konstituiert.) Innerhalb dieses wechselseitigen Verhältnisses gibt Raschzok dem Kirchenraum mehrere Bestimmungen: «Der Raum ist nicht allein funktionale Hülle der in ihm agierenden menschlichen Körper, sondern zugleich Medium, Steuerungselement und Umfriedung für das sich in ihm und mit ihm vollziehende Geschehen.»⁵⁰

⁴⁷ Zum Begriff des Erhabenen vgl. Schwebel (Hrsg.), Kirchenbau, bes. S. 9, 24, 29, 54, 65, 74, und den Beitrag von Martin, a. a. O. S. 76–80.

⁴⁸ Vgl. z.B. in phänomenologischer Perspektive und z. T. in Anlehnung an den Philosophen Hermann Schmitz den Praktologen Manfred Josuttis, der Kirchen auch als heilige (atmosphärische) Räume reflektiert. Josuttis, Weg, S. 67–79; vgl. auch Josuttis, Segenskräfte, S. 127–141.

⁴⁹ Raschzok, S. 391–412, S. 391.

⁵⁰ Raschzok, S. 392.

Diese Aussagen sind bei Raschzok gestützt durch anthropologische Einsichten. Etwa die des Soziologen Georg Soeffner, der darauf hinweist, dass die Bindung des Individuums an das Kirchengebäude länger anhalten kann als die Bindung an die Kirche als Institution und diese sogar bei weitem überdauern kann. Diese Feststellung geht einher mit einer beobachteten Nutzungsverschiebung vom (kollektiven) gottesdienstlichen zu einem (individuell) touristischen Besuch einer Kirche.⁵¹ Eine andere anthropologische Einsicht bezieht sich auf den Umstand, dass die Erinnerungen des Gottesdienstes, wie religiöser Erfahrungen insgesamt, räumlich gebunden sind; sie haften gleichsam an den Erfahrungsorten. Kirchen bilden einen erheblichen Teil unseres christlich-kulturellen Gedächtnisses.⁵²

Raschzok bevorzugt ein Theoriemodell, das Kirchenräume als Spurenträger gottesdienstlicher Nutzung versteht.⁵³ Der Gottesdienst hinterlässt Spuren in den Räumen, die auch ausserhalb des gefeierten Gottesdienstes präsent sind und in unterschiedlicher Intensität wahrgenommen werden können. Das können die ausgetretenen Spuren der Kanzeltreppe sein, das kann der Taufstein oder eine angezündete Kerze sein, das können flüchtige Klang-Spuren der Orgel oder des Gesangs sein, die in der Erinnerung nachklingen und mit dem Raum verbunden bleiben oder Spuren diakonischen Handelns der Gemeinde. Sichtbare wie unsichtbare Spuren sind (meistens) zeitübergreifend. Ihre Rezeption erfolgt über verschiedene Sinne und Wahrnehmungskanäle, bewusst und unbewusst, sie betreffen unsere ganze *leibliche* Existenz (die ja immer eine räumliche ist und nicht einfach mit den physischen Grenzen unseres Körpers zusammenfällt).⁵⁴ Man müsste also folgern, dass es ein präreflexives, leibliches Lesen von Spuren des Kirchenraumes gibt, das in die jeweilige Neukonstitution des Kirchenraumes als solchen immer schon einfließt. Theologisch wird man sagen dürfen, dass sich im Spurengeflecht eines Kirchenraumes immer wieder Spuren finden, die die Gemeinde als leibliche Präsenz des auferstandenen Christus

51 Raschzok, S. 391, vgl. S. 397.

52 Raschzok, S. 397.

53 Der Begriff der Spur – philosophisch prominent von Jacques Derrida verwendet – ist in diesem Kontext nicht neu: Raschzok nimmt ihn von Hans Asmussen und später Rainer Volp auf; vgl. Raschzok, S. 398 ff.

54 Vgl. zu dieser Differenz: Fuchs, bes. S. 122ff.

erfahren hat. Solche Erfahrungsspuren bleiben freilich lediglich Hinweise auf das Geheimnis Gottes, dessen man nie richtig habhaft werden kann.

Die Vorstellung der Spuren darf auch nicht so ontologisiert werden, dass einer Kirche sakrale Seinsqualität eignete – was sie sind, das sind sie durch die auf Gebrauchstraditionen fussenden subjektiven oder kollektiven Zuschreibungen ihrer Nutzer. Solche Zuschreibungen haben sich aber in der Geschichte des Christentums insgesamt und in den Geschichten der Kirchengebäude im Einzelnen über die Jahre hinweg so verselbständigt, verfestigt und verdichtet, dass den Spuren in der subjektiven und kollektiven Erfahrungsperspektive der Menschen nun doch ein gleichsam «objektives» Moment eignet. In Anschluss an Raschzok wird hier ein Kirchenverständnis vertreten, das sich stark an den Beziehungserfahrungen und Interpretationen der Nutzer des Kirchenraumes orientiert und weniger an einer distanzierten Beobachterperspektive. *Es gibt keine Neutralität des Kirchenraumes zur subjektiven oder gemeinschaftlichen Gottesbeziehung.*⁵⁵ Das Verständnis einer Kirche darf darum nicht einseitig funktional auf den Gottesdienst bezogen werden. Das ist die Schlussfolgerung, die wir aus den bisherigen religionsphänomenologischen und praktisch-theologischen Überlegungen begründet ziehen müssen.

Rückblickend auf die bisherigen Überlegungen lässt sich folgendes feststellen: Im Blick auf das theologische Verständnis haben sich nun immer wieder *zwei typologische Linien* gezeigt: eine vor allem ans Neue Testament anschliessende reformatorische Linie, auf der Kirchengebäude und Kirchenraum durchaus kritisch beurteilt und am gottesdienstlichen Gebrauch orientiert werden müssen. Auf dieser Linie wird klar, dass Kirchen als solchen keine natürliche Offenbarungsqualität oder Heiligkeit inhärent ist.

Auf einer alttestamentlich vorgeprägten, zum Teil reformatorischen, religionsphänomenologischen zweiten Linie ist aber auch deutlich geworden, dass es sich bei Kirchen nicht um sinnleere, «neutrale» Bauten und Räume handelt, die allein im Gottesdienstvollzug ihren Zweck und ihre situative Würde haben. Es sind schon erhabene, ja «heilige» Bauten und Räume, mit denen man es hier zu tun hat. Heilig dadurch, dass sie durch den gottes-

55 Vgl. Raschzok, S. 400.

dienstlichen Gebrauch der Gemeinden geheiligt sind und immer wieder werden. Heilig – weil geheiligt – sind sie aber eben auch ausserhalb des direkten gottesdienstlichen Bezuges, weil jene gottesdienstliche Heiligung nicht spurlos an jenen Bauten und Räumen vorübergegangen ist und vorübergeht. Das Ereignis des Wortes Gottes wird sich nie baulich einfangen lassen. Aber es hinterlässt Spuren, Spuren, die dann erneut der Kritik und Vertiefung durch das Ereignis des Wortes Gottes bedürfen.

Die beiden Linien schliessen sich nicht aus, können sich vielmehr ergänzen. Ein evangelisch-theologisches Kirchenverständnis wird beide Linien beinhalten müssen.

5 Umnutzungskriterien

Insbesondere die zweite Linie zeigt klar, dass man es hier nicht mit beliebigen Bauten und Räumen zu tun hat und man sie deswegen auch nicht willkürlich umnutzen kann. Ihnen eignet eine eigentümliche Erhabenheit und damit ist bereits ein *Grundrahmen* vorgezeichnet, innerhalb dessen die nun folgenden Kriterien zu entfalten sind. Das Thema dauerhafter Kirchengenutzungen hat im Bereich der evangelischen Kirchen in der Schweiz noch nicht die Ebene kirchenrechtlich erfasster Normen erreicht.⁵⁶ Mögen die folgenden Kriterien einen rudimentären Beitrag zur weiteren Diskussion dazu bilden:

In der gegenwärtigen Diskussion um angemessene Umnutzungskriterien ist die Unterscheidung von Gebrauchswert und Symbolwert hilfreich. Gemäss den Leitlinien der VELKD⁵⁷ wird unter dem Gebrauchswert im Normalfall der Wert verstanden, den eine Kirche durch ihre gottesdienstliche Nutzung beziehungsweise durch ihre Funktion, Gottesdienstort zu sein, erhält. Der Symbolwert hingegen konstituiert sich durch die Ausstrahlung und Bedeutung, die eine Kirche auch ausserhalb des gottesdienstlichen Gebrauchs hat – zunächst als Ort des Gottesdienstes, dann aber auch als Spurenlägerin christlichen Kulturgutes und spezifischer religiöser Erfahrungen. Selbst da, wo der übliche Gebrauchswert wegfällt und eine Kirche ohne gottesdienstliche Gemeinde ist, bleibt ihr Symbolwert erhalten, bleibt sie ein sichtbares, dauerhaftes «Wahrzeichen (...) der Begegnung zwischen Gott und Mensch».⁵⁸ Das Kirchengebäude wirkt auch so noch in eine Gesellschaft hinein, es dient durch seine pure Präsenz dem kirchlichen Verkündigungsauftrag. (Das gilt zumindest aus einer christlichen Perspektive, denn man wird in pluralistischen, multireligiösen Gesellschaften von unterschiedlichen Symbolwerten des einen Gebäudes ausgehen müssen.) Eine Kriterienfindung aus christlicher Perspektive sieht ganz bewusst nicht davon ab, dass es vielfältige biografische und intergenerationelle Spuren gibt, mit denen man mit dem Spurengeflecht einer Kirche verbunden ist.

⁵⁶ Die kirchenrechtlichen Regelungen beziehen sich meistens nur auf Zuständigkeiten innerhalb der Kirchenorganisation. Vgl. dazu Pahud de Mortanges, S. 194f.

⁵⁷ VELKD 122, S. 1–16.

⁵⁸ A. a. O., S. 8, vgl. S. 7.

Diese Spuren fliessen automatisch bewusst oder unbewusst in den Symbolwert einer Kirche ein.

Die Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Symbolwert erlaubt es, ein Grundkriterium für Kirchenumnutzungen zu formulieren: *bei einer Umnutzung muss der neue, veränderte Gebrauchswert dem bleibenden Symbolwert einer Kirche entsprechen*, das heisst: neue Nutzungsformen dürfen dem Symbolwert nicht widersprechen oder ihn in Frage stellen.⁵⁹ (Das Positionspapier der VELKD geht so weit, dass bei gravierender Beeinträchtigung des Symbolwertes ein Abriss unter Umständen sogar einem Verkauf vorzuziehen ist.)⁶⁰ Sicher vereinbar mit diesem Symbolwert dürften Nutzungsformen sein, die kirchlichen Arbeitsfeldern entsprechen (auch wenn sie sich selber nicht als kirchlich verstehen): etwa Bildungseinrichtungen (Tagungs- und Begegnungsstätte), Kultureinrichtungen (Ausstellungsräume für Kunst, Konzertsäle) oder sozial-diakonische Einrichtungen (Suppenküchen oder ähnliches).

Dieses Grundkriterium ist absichtlich offen formuliert. Der erfahrungs offene Ansatz beim Begriff der Spur verzichtet bewusst darauf, besondere Insignien zu nennen, die den Symbolwert konstituieren. Das genannte Grundkriterium muss situativ konkretisiert und mit all den nun folgenden Kriterien austariert werden:

Das nächste Kriterium richtet sich nach innen, an die Kirche (auf Orts- wie Kantonalebene) und die Gestaltung ihres Selbstverständnisses: Welche Umnutzungen auch immer vorgenommen werden: sie sollen *möglichst im Dienste des Gemeindeaufbaus* stehen. Wie gezeigt, ist es eine evangelische (besonders reformierte) Sichtweise, das Kirchengebäude vom Leben der Ortsgemeinde her zu verstehen, die es benützt. Bauliche Änderungen an einer Kirche, Auslagerung von Gottesdiensten in nächstgelegene Kirchen oder andere Massnahmen im Zuge von Umnutzungen sind nur soweit sinnvoll, als sie von der Kirchengemeinde abgestützt und insgesamt mitgetragen werden.

59 Die Schweizer Bischofskonferenz verwendet in ihrem Pastoral Schreiben «Empfehlungen für die Umnutzung von Kirchen und von kirchlichen Zentren» von 2006 ein ähnliches Kriterium.

60 VELKD 122, S. 10.

Bevor weitere Kriterien genannt werden können, ist zu klären, was eigentlich unter *Kirchenumnutzung* verstanden wird. Der Begriff bezieht sich hier nur auf Kirchen – allenfalls Kapellen – nicht aber auf sonstige kirchliche Bauten. Kirchenumnutzung beinhaltet die folgenden Elemente:

1. Nutzungserweiterung bzw. Mischnutzung(en)
2. Fremdnutzung (Vermietung)
3. Verkauf

Die genannten drei Umnutzungsformen können verschieden ausgestaltet und zum Teil auch kombiniert werden. Sie können auch als grobes Stufenmodell priorisierter Handlungsoptionen gelesen werden.⁶¹ Nicht mehr unter die Kategorie der Umnutzungen fällt die vierte Handlungsoption: der *Abriss* einer Kirche. Es muss sich dabei um eine unumgängliche Notstandsmassnahme handeln!

Spricht man von Kirchenumnutzungen, so geht es nicht nur um verschiedene neue Nutzungsformen, sondern damit verbunden auch um bestimmte Trägerkreise, die die Bauten und Räume umnutzen. Grundsätzlich sind öffentliche den privaten Nutzungen vorzuziehen. Auch im Blick auf die Trägerkreise ist es sinnvoll, wenigstens stichwortartig *Kriterien* zu nennen, die sie erfüllen sollten:

1. Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte, insbesondere des Rechtes auf Religionsfreiheit
2. ökumenische und interreligiöse Dialogbereitschaft
3. Einsatz für humanistische Werte, Bildung und Kultur(en) in einem weiten Sinne
4. gesellschaftliches Engagement für sozial Schwächere
5. finanzielle Transparenz, partizipatorische Strukturen und Gendergerechtigkeit in der Organisation

61 Ein differenzierteres, hilfreiches Stufenmodell bietet Ludwig, S. 121.

Mag eine Kirchgemeinde oder Kantonalkirche für sich auch noch zusätzliche Kriterien aufstellen, an keinem dieser genannten Kriterien sollten Abstriche gemacht werden.

6 Praktische Empfehlungen

Es sollen zum Schluss noch einige ausgewählte praktische Empfehlungen angefügt werden, die sich aus den bisherigen Überlegungen ergeben. Dies geschieht im Bewusstsein, dass in jede konkrete Umnutzung situationspezifische Faktoren einfließen, die sich nicht als Empfehlung verallgemeinern lassen. Es sei zudem hingewiesen auf die breite Zahl deutscher Empfehlungsschreiben.⁶²

- Umnutzungen verlangen Sensibilität. Gerade die obigen religionsphänomenologischen und praktisch-theologischen Ausführungen haben verdeutlicht, wie empfindlich der Umgang mit Kirchen ist und wie schnell auch Verletzungen eintreten können. Das gilt schon im Blick auf die nichtkirchlichen, kirchenfernen Bereiche. Es gilt aber erst recht für eine Kirchgemeinde selbst, die intensiver ins Spurengewebe einer Kirche verwickelt ist. Wichtig ist darum eine frühzeitige, transparente Informationspolitik in der Kirchgemeinde und – wie bereits erwähnt – ein hoher Partizipationsgrad beim ganzen Umnutzungsprozess.
- Sollte es zu einem Verkauf oder gar Abriss des Kirchengebäudes kommen, aufgrund derer keine Gottesdienste mehr abgehalten werden, so ist eine *Entwidmung* (oder Teilentwidmung) vorzunehmen. (Wird der Raum auch nach dem Verkauf gottesdienstlich genutzt – zum Beispiel durch eine Freikirche – so ist keine Entwidmung notwendig.) Bei einer Entwidmung wird im letzten Gottesdienst ein rituell gestalteter Abschied von der betreffenden Kirche vorgenommen.
- Die Möglichkeit einer (interimistischen) Kirchenumnutzung in seelsorgerlichen Notsituationen sollte grundsätzlich offen gehalten werden.

62 Wir nennen stellvertretend: Orientierungshilfe zur Nutzung von Kirchen für nichtkirchliche Veranstaltungen, hrsg. v. Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 30. April 1999, S. 17 (unter: <http://www.altekirchen.de/Dokumente/Orientierungshilfe.htm>). Die dortigen Angaben wurden mittlerweile aktualisiert und weiter ausgearbeitet in: Kirchen – Häuser Gottes für Menschen. Einladung zum Lebendigen Gebrauch von Kirchengebäuden, hg. v. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz, Berlin 2006.

- Vor einseitigen Sparmassnahmen ist zu warnen. Personalkosten dürfen zum Beispiel nicht alternativ gegen Unterhaltskosten von Kirchen ausgespielt werden. Andererseits – das zeigt die reformatorische Tradition deutlich – ist bei den Aufwendungen für Kirchen besonders kritisch darauf zu achten, dass diese Aufwendungen nicht zu Lasten der diakonischen Aufwendungen der Kirche für die Armen ausfallen. Es kann und darf sein, dass diese Nutzungsformen auch deswegen nötig werden, weil die diakonischen Ausgaben nicht in gleichem Masse gekürzt werden wie die Unterhaltskosten – auch so kann diakonisches Handeln im Kirchenraum Spuren hinterlassen. Denkbar ist aber auch, Formen diakonischen Handelns direkter in den Kirchenraum einzubinden – so wie das zum Teil in den Citykirchen geschieht.
- Was die religiöse Herkunft eines potentiellen Trägerkreises, der eine Kirche umnutzend gebraucht, angeht, so ist sicher zu differenzieren zwischen ökumenischen und interreligiösen Beziehungen. Auf der Basis der bestehenden ökumenischen Beziehungen gibt es aus evangelischer Sicht keine ernsthaften Gründe gegen Umnutzungen durch andere christliche Kirchen vorzubringen. Das ist in der Schweiz besonders im Blick auf Migrationskirchen zu betonen, die Mühe haben, angemessene Orte für ihre Gottesdienstfeiern zu finden. Schwieriger ist die Frage nach interreligiösen Misch- und Fremdnutzungen oder dem Verkauf an andere Religionsgemeinschaften.

Das Positionspapier der VELKD argumentiert hier mit dem Kriterium der Korrespondenz zwischen Symbol- und Gebrauchswert. Eine solche Umnutzung führe zu einer Verunsicherung in der öffentlichen Wahrnehmung: «Der äussere Symbolwert ist noch mit der christlichen Kirche verbunden, im Innern wird aber ein anderer Gott verehrt.»⁶³ Die *religionstheologisch* entscheidende Frage dürfte in der Tat sein, ob der christliche Gott – dessen Verständnis sich im Symbolwert niederschlägt – ein *anderer* Gott ist als der Gott anderer Religionen. Darf man sich so sicher sein wie das VELKD-Papier, dass das nicht – aus christlicher Perspektive geurteilt – in ganz anderer Weise der gleiche Gott sein könnte?

⁶³ VELKD 122, S. 11.

7 Literatur

Adna, Jostein: Tempel, Christlicher Umgang mit dem Tempel in Jerusalem, RGG 8, 4. Aufl., 2005.

Bovay, Claude/Broquet, Raphaël: Eidgenössische Volkszählung. Religionslandschaft in der Schweiz, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2004.

Bullinger, Heinrich: Das zweite helvetische Bekenntnis/Confessio helvetica posterior, hrsg. v. Kirchenrat des Kantons Zürich, übers. v. W. Hildebrandt/R. Zimmermann, Zürich 1967 (zit. Bekenntnis).

Bullinger, Heinrich: Schriften V, hrsg. v. E. Campi/D. Roth/P. Stotz, Zürich 2006 (zit. Schriften).

Calvin, Johannes: Unterricht in der christlichen Religion, nach der letzten Ausg. übers. u. bearb. v. O. Weber, 5. Aufl., Neukirchen-Vluyn, 1988.

Fuchs, Thomas: Leib – Raum – Person. Entwurf einer phänomenologischen Anthropologie, Stuttgart 2000.

Janowski, Bernd: Art. Shekhina, Altes Testament, RGG 7, 4. Aufl. 2004, S. 1274f.

Josuttis, Manfred: Segenskräfte. Potentiale einer energetischen Seelsorge, Gütersloh 2000 (zit. Segenskräfte).

Josuttis, Manfred: Der Weg in das Leben – auf verhaltenswissenschaftlicher Grundlage, München 1991 (zit. Weg).

Kirchen – Häuser Gottes für Menschen. Einladung zum Lebendigen Gebrauch von Kirchengebäuden, hg. v. Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz, Berlin 2006.

Kundert, Lukas/Labhard, Susi: Perspektiven 15 der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt, Basel 2006.

Ludwig, Matthias: Im Gespräch bleiben. Kirchen in Deutschland zwischen Abbau und Umbau, *Kunst und Kirche* 3, 2004, S. 120f.

Luterbacher, Claudius/Neuhold, David: Die Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz zur Umnutzung von Kirchengebäuden. Eine kritische Würdigung, in: Pahud de Mortanges, René/ Zufferey Jean-Baptiste (Hrsg.), *Bau und Umwandlung religiöser Gebäude/Le patrimoine religieux face à l'immobilier et la construction*, FVRR 18, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 223–246.

Luther, Martin: *Werke*, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe), Weimar, 1883ff (zit. WA).

Pahud de Mortanges, René: Die Normen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts für die Umnutzung von Kirchen, in: ders./Zufferey, Jean-Baptiste (Hrsg.), *Bau und Umwandlung religiöser Gebäude/Le patrimoine religieux face à l'immobilier et la construction*, FVRR 18, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 183–199.

Raschok, Klaus: Kirchenbau und Kirchenraum, in: H.-C. Schmidt-Lauber u.a. (Hrsg.): *Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche*, 3. Aufl., Göttingen 2003.

Reymond, Bernard: *L'architecture religieuse des protestants. Histoire – Caractéristiques Problèmes actuels*, Genève 1996.

Reymond, Bernard: Zur Theologie des Gottesdienstraumes, in: Zeindler, Matthias (Hrsg.): *Der Raum der Kirche, Perspektiven aus Theologie, Architektur und Gemeinde*, Horw 2002.

Schwebel, Horst: Über das Erhabene im Kirchenbau (Ästhetik – Theologie – Liturgik 37), hrsg. v. H. Schwebel, Münster 2004 (zit. Kirchenbau).

Schwebel, Horst: *Evangelium und Raumgestalt. Was ist ein Kirchenraum?* in: Zentrum für Medien, Kunst, Kultur im Amt für Gemeindedienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, *Kunstdienst der Evangelischen Kirche Berlin, Kirchenräume – Kunsträume. Hintergründe, Erfahrungsberichte,*

Praxisanleitungen für den Umgang mit zeitgenössischer Kunst in Kirchen. Ein Handbuch, Münster u. a. 2002, S. 33–47 (zit. Evangelium).

Schweizer Bischofskonferenz: *Empfehlungen für die Umnutzung von Kirchen und von kirchlichen Zentren*, Freiburg i.Ue. 2006.

Trauffer, Roland-Bernhard P.: Wie heilig sind der Kirche die Kirchen? Zur Praxis der Umgestaltung von Kirchenräumen in der katholischen Kirche, in: Pahud de Mortanges, René/ Zufferey Jean-Baptiste (Hrsg.): *Bau und Umwandlung religiöser Gebäude/Le patrimoine religieux face à l'immobilier et la construction*, FVRR 18, Zürich/ Basel/Genf 2007, S. 223–246.

Umbach, Helmut: *Heilige Räume – Pforten des Himmels. Vom Umgang der Protestanten mit ihren Kirchen*, Göttingen 2005.

Vereinigte Evangelisch Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD): Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird? Leitlinien des Theologischen Ausschusses der VELKD und des DNK/LWB (Texte aus der VELKD 122), Hannover 2003 (zit. VELKD 122).

Wick, Peter: *Die urchristlichen Gottesdienste. Entstehung und Entwicklung im Rahmen der frühjüdischen Tempel-, Synagogen- und Hausfrömmigkeit* (BWANT 150), Stuttgart u.a. 2002.